

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tafelwerk UG (haftungsbeschränkt)**



## **I. Anwendungsbereich und allgemeine Bedingungen**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, die Tafelwerk UG (haftungsbeschränkt) - im Folgenden „TW“ genannt – gegenüber dem Auftraggeber erbringt, insbesondere für die Speiseliieferungen, deren Zubereitungen sowie Zusatzleistungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsverhältnisse zwischen TW und dem Auftraggeber.

Für alle Leistungen der TW gelten in folgender Reihenfolge:

- der Inhalt eines zwischen den Parteien schriftlich geschlossenen Vertrages
- die Auftragsbestätigung der TW
- das Angebot der TW
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Bestimmungen gehen die Bestimmungen des jeweils vorrangigen Dokuments vor. Im Übrigen gelten die Regelungen nachrangiger Dokumente ergänzend zu denjenigen der vorrangigen Dokumente.

2. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie anderen Bedingungen des Auftraggebers wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich TW schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat und die Bedingungen solchermaßen von TW anerkannt wurden.

3. Die Abnahme der Leistung der TW durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **II. Angebot und Angebotsunterlagen / Vertragsschluss**

1. Soweit sich aus dem Angebot von TW nichts anderes ergibt, ist es freibleibend. Mündliche oder fernmündliche Angebote bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung. TW behält sich zudem vor, in der Menüzusammenstellung eine Änderung für den Fall vorzunehmen, dass aus nicht von TW zu vertretenden Gründen Teile des Menüs durch andere gleichwertige Speisen oder Getränke ersetzt werden müssen. TW wird sich bemühen, den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren und trägt dafür Sorge, dass in zumutbarem Umfang das Ersatzprodukt dem Charakter des ersetzten Produktes möglichst nahe kommt.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tafelwerk UG**  
**(haftungsbeschränkt)**



2. Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und dessen zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt TW keinerlei Haftung für die Richtigkeit der erhaltenen Angaben und Unterlagen, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

3. Angebotene Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 7% und 19%).

4. Die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Konzessionen oder sonstiger Genehmigungen ist nur dann Bestandteil des Angebots, wenn dies ausdrücklich aufgeführt ist. Andernfalls sind diese sämtlich Sache des Auftraggebers.

5. Angebote, Planungen, Beschreibungen von Konzepten usw. bleiben, soweit ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart ist, mit allen Rechten Eigentum der TW. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen zu unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung und die Weitergabe an Dritte sowie die Vornahme von Änderungen ohne ausdrückliche, schriftliche und vorherige Zustimmung der TW. Bei Zuwiderhandlungen wird eine vom zuständigen Gericht zu bestimmende Vertragsstrafe fällig.

6. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung (schriftlich oder in Textform, z.B. per E-Mail) der TW zustande. Änderungen des Auftraggebers bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der TW. Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen/Ergänzungen zu einem Vertrag sind nur verbindlich, wenn TW sie schriftlich bestätigt hat.

7. Ist der Auftraggeber Vermittler oder Organisator für einen Dritten Auftraggeber, so hat er dies vor Vertragsschluss offen zu legen, damit der Dritte in das Vertragsverhältnis zwischen TW und dem Auftraggeber wirksam mit einbezogen werden kann. Auftraggeber und Dritter haften sodann gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag. Der Auftraggeber erklärt bei Vertragsschluss, von dem Dritten, seinem Auftraggeber, ermächtigt zu sein, das Vertragsverhältnis mit TW zu begründen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tafelwerk UG  
(haftungsbeschränkt)**



**III. Kreditwürdigkeit des Auftraggebers als Geschäftsgrundlage**

Voraussetzung der Leistungspflichten der TW ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt, oder ist über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden, so ist die TW zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.

**IV. Schutzrechte, Entwürfe, Konzeptionen**

1. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Konzeptbeschreibungen usw. bleiben mit allen Rechten im Eigentum der TW, und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind. Die Übertragung von Eigentums- und Nutzungsrechten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2. Sofern schriftlich anderes nicht vereinbart ist, dürfen Änderungen von Planungen, Entwürfen, Konzepten usw. nur von der TW vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen in den Besitz bzw. in das Eigentum des Auftraggebers gelangt sind.

3. Werden vom Auftraggeber Materialien oder Unterlagen zur Erbringung der Leistungen übergeben, so übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen erbrachten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die TW ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen.

**V. Zahlungsbedingungen**

1. Die TW ist vorbehaltlich Vorauszahlungen, die TW grundsätzlich nach Vertragsschluss in Höhe von 50% der Vertragssumme zu vereinnahmen berechtigt ist und die unberührt bleiben, berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.

2. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, zehn Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

3. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Voraus- oder Anzahlungen werden nicht verzinst.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tafelwerk UG**  
**(haftungsbeschränkt)**



4. Bei Zahlungsverzug ist die TW berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugsschadensersatz in Höhe der üblichen Mindestsollzinsen und Provisionen der Großbanken zu verlangen (mindestens jedoch 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB, bei Verbrauchern 5 Prozentpunkte). Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. TW ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen. Zusätzlich sind auch in diesem Fall Stornokosten zu entrichten.

6. Bei Stornierung fallen, soweit nicht anders vereinbart, folgende Stornogebühren an:

- Bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 30% des vereinbarten Gesamthonorars
- Bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% des vereinbarten Gesamthonorars
- Bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 80% des vereinbarten Gesamthonorars

Im Falle der Stornierung schuldet der Auftraggeber L/U-Kommunikation zudem Auslagen- und Kostenersatz.

**VI. Leistungs-/Auftragsänderungen durch Auftraggeber**

1. Meldet der Kunde Änderungen der Personenzahl um mehr als 10%,

- 14 Tage vor dem gebuchten Termin bei Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen bzw.
- 7 Tage vor dem gebuchten Termin bei Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen,

so ist TW berechtigt, den sich aus der Reduzierung der Personenzahl ergebenden Schaden dem Kunden zu berechnen. Bei späteren Meldungen kann TW bei Minderungen der Personenzahl die volle vereinbarte Gegenleistung verlangen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tafelwerk UG**  
**(haftungsbeschränkt)**



2. Bei Veranstaltungen, die über die vereinbarte Zeit hinausgehen, berechnet TW einen Dienstleistungszuschlag pro Mitarbeiter auf der Basis des Stundenlohns der jeweiligen beanspruchten Mitarbeiter.

3. Bei einer erheblichen Reduzierung der Personenzahl (>20%) behält sich TW vor, andere als die auf Basis der ursprünglich angegebenen Personenzahl ausgewählten Räumlichkeiten zu wählen und die Platzierung der Gäste zu ändern, TW wird sich bemühen, den Platzierungswünschen des Kunden so weit wie möglich entgegen zu kommen.

**VII. Aufrechnung und Abtretung**

1. Eine Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig anerkannten Gegenforderungen ist für den Auftraggeber ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

2. Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung der TW übertragbar.

**VIII. Haftung**

1. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Pflichtverletzung oder Delikt, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit keine Kardinalpflichten der TW verletzt sind.

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der TW auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorliegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

3. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der TW. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die TW nach den gesetzlichen Vorschriften.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tafelwerk UG**  
**(haftungsbeschränkt)**



4. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die TW im Auftrag des Auftraggebers eingeschaltet hat, wird keine Haftung übernommen, sofern der TW nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Auftraggeber kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche der TW gegenüber dem Fremdbetrieb verlangen.

5. Sind lediglich Planung bzw. Erstellung einer Konzeption Vertragsgegenstand, so ist keinerlei Haftung der TW begründet. Sie steht insoweit nur dafür ein, dass sie in der Lage ist, Planungen bzw. Konzepte entsprechend zu realisieren.

6. Bedient der Auftraggeber sich der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der TW, um in seinen Räumen auf eigenen Wunsch und ohne Veranlassung der TW Veränderungen vorzunehmen, indem z.B. Mobiliar aus- oder umgeräumt wird, so ist die Haftung der TW ausgeschlossen.

7. Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat die TW nicht zu vertreten.

8. Soweit die Haftung nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer der TW.

9. Alle gegen die TW gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

10. Die Teilnahme an von TW durchgeführten Koch- und Catering-Seminaren erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt auch bei Lebensmittelallergien und sonstigen körperlichen Reaktionen auf sämtliche verwendete Lebensmittel und Getränke.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tafelwerk UG**  
**(haftungsbeschränkt)**



11. Für die Beschaffenheit und Qualität der Lieferungen und Leistungen von TW sind allein die Angaben und Beschreibungen im Angebot maßgeblich. Die Angebotsangaben stellen nur dann rechtsverbindliche Beschaffenheitsgarantien dar, wenn sie im Angebot ausdrücklich als solche bezeichnet sind. TW haftet nicht für Änderungen der Produkte und Dienstleistungen, soweit sie durch von TW nicht zu beeinflussende äußere Faktoren (Umwelteinflüsse, technische Gegebenheiten vor Ort u.Ä.) hervorgerufen werden.

12. Der Versand von Waren und Lieferungen an Kunden erfolgt auf Gefahr des Kunden. Dies gilt insbesondere für den Versand z.B. von Lebensmitteln oder Genussboxen. Falls der Kunde eine Versendung wünscht, aber keine besonderen Versandvorschriften erteilt hat, wird die Versendung zu marktüblichen Konditionen bewirkt. TW ist nicht verpflichtet, die Waren gegen Transportschäden zu versichern. Wird die Ware dem Käufer geliefert, so geht mit Übergabe an den Frachtführer/Spediteur die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, soweit zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen; dies gilt auch im Falle von Teillieferungen und/oder Selbstabholung.

13. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen in Ziffer 1. bis 11. gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit von Personen.

### **IX. Datenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen, personenbezogene Daten, gleich ob sie von der TW selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet werden

### **X. Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelne (Teil-) Bestimmungen in Einzelaufträgen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen (Teil-) Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen (Teil-)Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen (Teil-)Bestimmung - insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tafelwerk UG  
(haftungsbeschränkt)**



2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Abweichungen von der Schriftformerfordernis.
  
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss abweichender Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPR).
  
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Neuss, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.